

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Referat 2 - Sozialreferat	Datum: 29.01.2024
Referent/in: Referatsleitung	AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	29.02.2024	Kenntnisnahme öffentlich

TOP: 15

Thema: Einvernehmen nach § 72 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XI

- Anlagen**
Einvernehmen für SozA - ambulante Pflege_29.02.2024
Einvernehmen für SozA_29.02.2024
- Beteiligte Referate**
- Kosten – Finanzierung**
- Beschlussvorschlag**

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

Einvernehmen nach § 72 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XI

Die Pflegekassen dürfen ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht.

In diesem Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (Versorgungsauftrag).

Nach § 72 Abs.2 Sozialgesetzbuch XI wird der Versorgungsvertrag zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgeschlossen.

Dieses Einvernehmen ist für den Abschluss neuer Versorgungsverträge oder auch bei Änderung der Versorgungsverträge schriftlich zu erteilen.

Die Erteilung des Einvernehmens wird als laufendes Geschäft der Verwaltung angesehen.

In der Anlage wird der Sozialausschuss des Bezirkstages Mittelfranken von den jeweils erteilten Einvernehmen in Kenntnis gesetzt.

Ansbach, 24.01.2024

Heinlein
Oberverwaltungsrat